

FABIAN REITER

EINIGE BEMERKUNGEN ZU DOKUMENTARISCHEN POPYRI

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 107 (1995) 95–103

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

EINIGE BEMERKUNGEN ZU DOKUMENTARISCHEN PAPYRI*

BGU XV 2548: Die Quittung über Zahlung der Weber-Steuer ist vom Herausgeber aufgrund der in Z. 2-3 teilweise lesbaren Kaisertitulatur Hadrians in den Zeitraum von 117-138 datiert worden. Da die erste Zahlung gemäß der wahrscheinlichen Lesung Μεχ]εῖρ δ in Z. 4¹ an einem 29. bzw. 30. Jan. geleistet wurde, Hadrian aber seinen *dies imperii* erst am 11. Aug. 117 hatte, kann das Dokument nicht aus diesem Jahr stammen. Als Datierung kommen also die Jahre 118-138 in Betracht.

P.Bad. IV 75b: Die Datierung dieser Zensusdeklaration ist in der Erstedition nicht fehlerfrei umgerechnet worden: Dem 15. Phamenoth des 10. Regierungsjahres des Antoninus Pius entspricht nicht der 10., sondern der 11. März 147 n.Chr.²

P.Brem. 26: Die Eingabe, in deren Titulatur der Ehrenname Ἄριστος enthalten ist, wurde vom Herausgeber in den Zeitraum von 114-116 datiert. Da sie im Monat Phamenoth (Febr. / März) abgefaßt worden ist, Trajan den Titel Ἄριστος aber erst zwischen dem 10. Aug. und dem 1. Sept. 114 annahm³, kann sie nicht aus diesem Jahr stammen. Nach Ausweis der Papyri und Ostraka ist der neue Titel in Ägypten wohl während des Oktobers 114 bekannt geworden: Er wird erwähnt in P.Kron. 53 (Tebtynis, 30. Okt. 114); P.Mil.Vogl. Inv. 252 (ZPE 78 [1989] 121-122, Tebtynis, 3. Nov. 114); WO 93 (Syene, 24. Nov. 114) und BGU XI 2105 (Soknopaiu Nesos, 28. Nov. 114), während BGU XIII 2256 (Nilupolis, 8. Sept. 114); P.Stras. IX 862 Recto (Herkunft unbekannt, 20. Sept. 114); O.Bodl. II 871 (Syene, 30. Sept. 114) und P.Wisc. II 80 (Bakchias, 1. Okt. 114), die (bis auf das Ostrakon) die vollständige Kaisertitulatur tragen, ihn noch nicht aufführen.

Aufgrund des Fehlens des Siegestitels Παρθικοῦ im Anschluß an Δακικοῦ (Z. 16) könnte man auf den Gedanken kommen, auch das Jahr 116 auszuschließen. Dies ist allerdings nicht möglich, da im Febr. / März 116 die Nachricht von der Verleihung dieses Siegesbeinamens (20. oder 21. Februar 116)⁴ noch nicht nach Mittelägypten gedrungen sein muß.

P.Cairo SR 3732/27: Die Sammelquittung aus dem Archiv des Soterichos, die drei Quittungen für Zahlung der Kopfsteuer enthält, wurde von S. Omar in ZPE 86 (1991) 225-227 ver-

* Dieser Aufsatz setzt die von James M. S. Cowey in ZPE 84 (1990) 75-78 eröffnete und von Martina Richter in ZPE 86 (1991) 251-258 und ZPE 89 (1991) 103-104, Renate Ziegler in ZPE 91 (1992) 91-94, Maria Anna Söllner in ZPE 94 (1992) 115-118 sowie James M. S. Cowey in ZPE 101 (1994) 79-82 weitergeführte Serie kleinerer Bemerkungen und Berichtigungen fort, die bei der Arbeit am Projekt einer Datenbank publizierter Papyri entstehen.

¹ Anhand des der Edition beigegebenen Microfiche entspricht diese Möglichkeit den Spuren am besten, wenn auch die Lesung Ἄθ]ῦρ δ nicht ganz ausgeschlossen scheint. In diesem Fall wäre auch eine Datierung in das Jahr 117 möglich.

² Die Zensusdeklaration wird von R. S. Bagnall - B. W. Frier, *The Demography of Roman Egypt*, Cambridge 1994, auf S. 229-230 angeführt. Dort findet sich noch die Datierung der Erstedition.

³ Zum Datum der Verleihung des Titels s. T. Frankfort, *Trajan Optimus*. Recherches de chronologie, *Latomus* 16 (1957) 333-334, zu dem Titel *Optimus* im Allgemeinen vgl. M. Hammond, *MAAR* 25 (1957) 41-45, R. Frei-Stolba, *MH* 26 (1969) 21-31 und jüngst M. Fell, *Optimus Princeps?* Anspruch und Wirklichkeit der imperialen Programmatik Kaiser Traians, München 1992, zur Übernahme des Ehrennamens in die Titulatur bes. S. 40-42.

⁴ Zum Datum der Verleihung s. P. Kneißl, *Die Siegestitulatur der römischen Kaiser*, *Hypomnemata* 23, Göttingen 1969, S. 74 und D. Kienast, *Römische Kaisertabelle*, Darmstadt 1990, S. 123.

öffentlich⁵. Die ersten beiden Zeilen der ersten Kolumne sind folgendermaßen transkribiert worden:

- 1 ἔτους ιζ̄ [A]ὐτοκρά(τορος) Καίσα(ρος) Νέρουα
- 2 [Τραια(νοῦ) Ἀρίστου Σεβ(α)στοῦ] Γ[ερμ]α(νικοῦ) Δ[ακικοῦ ...] μ(ετὰ) λ(όγον)
κῆ. δι(έγραψαν)

Die erste in der Sammelquittung vermerkte Zahlung (Kol. I-II) wird für das 17. Jahr Trajans geleistet. Ihr Tagesdatum ist zwar nicht erhalten, doch analog zu den anderen Kopfsteuerquittungen der Familie des Soterichos, die in den Monaten von Pharmuthi bis Mesore des jeweiligen Steuerjahres ausgestellt wurden (vgl. die Übersichtsliste a.a.O., 217) dürfen wir davon ausgehen, daß sie noch im 17. Regierungsjahr, wahrscheinlich in den Monaten von April bis August 114, vollzogen worden ist. Dann ist allerdings die Ergänzung von Ἀρίστου in der Titulatur Trajans nicht möglich, denn diesen Titel nahm der Kaiser erst in seinem 18. Regierungsjahr, im August 114 an (vgl. Anm. 3).

Nun sind auf der Abbildung des Papyrus (Tafel XVIa) am Ende der ersten Zeile hinter Νέρουα noch deutliche Tintenspuren zu erkennen: Ein kurzer, aber kräftig gezogener waagerechter Strich biegt rechtwinklig nach unten ab, kehrt leicht nach rechts gebogen zur Zeilengrundlinie nach oben zurück, so daß sich ein spitzer, nach oben offener Winkel bildet, und geht dann in eine dicke, lange, gerade verlaufende Linie über. Der Beginn dieser Schriftreste läßt sich wohl mit der Lesung eines τ vereinbaren, die Identifizierung weiterer Buchstaben scheint kaum möglich. Trotzdem bin ich zuversichtlich, daß hier der Name des Kaisers geschrieben steht, der dann vielleicht als Τ(ραια)νοῦ zu transkribieren ist. In den unter Trajan verfaßten Kopfsteuerquittungen aus dem Archiv des Soterichos steht sein Name in der Regel noch in der ersten Zeile⁶.

Auf der Abbildung (a.a.O., Tafel XVIa) sind in der zweiten Zeile links neben der Lücke unter der Jahreszahl ιζ̄ keine Schriftspuren zu sehen. Die Buchstabenreste vor Γ[ερμ]α(νικοῦ) kann ich den einzelnen Buchstaben nicht sicher zuordnen, aber eine Lesung wie etwa Σεβ(α)στοῦ widerspricht den Spuren nicht und füllt hinreichend den Raum, den sie einnehmen. Weiteres zu Beginn der zweiten Zeile zu ergänzen, ist nicht nötig.

P.Col. VIII 237: Die Quittung über Auszahlung eines Erbteils ist auf den 9. Payni, nach Vermutung der Herausgeber während des Konsulats des Flavius Olybrius, ausgestellt worden. Diesem Datum entspricht der 3. Juni 395 n.Chr. und nicht der in der Edition angegebene 5. Juni.

P.Corn. 10: Das Pachtangebot wurde am 30. Mesore des 3. Regierungsjahres Hadrians abgefaßt. Hierbei handelt es sich um den 23. Aug. 119 n.Chr., während in der Einleitung zum Papyrus der 28. Aug. verzeichnet ist.

P.Hamb. I 2: Der Verwahrungsvertrag wurde am 30. Neos Sebastos des 6. Regierungsjahres Neros abgeschlossen (Z. 2). Wegen eines vorangegangenen Schaltjahres entspricht dieses Datum dem 27. Nov. 59 n. Chr. und nicht dem vom Herausgeber errechneten 26. Nov. Aus demselben Grunde muß auch die Umrechnung des vereinbarten spätesten Rückzahlungstermins, des 30. Tybi desselben 6. Jahres Neros (Z. 12-14), um einen Tag verschoben werden; es handelt sich nicht um den 25., sondern den 26. Jan. 60 n. Chr. Die Datierungsfehler sind beim Wiederabdruck des Papyrus in Jur.Pap. 30 und CPJ II 417 erhalten geblieben.

P.Hamb. I 9: Der Papyrus enthält eine Sammelquittung, die Zahlungen ὑπὲρ διπλώματος ἵππων für das 6.-9. Jahr des Antoninus Pius bescheinigt. Die erste Rate für das 7. Jahr (Z. 9) wird

⁵ Erstmals ediert ist sie in BACPS 5 (1988) 139-144.

⁶ Vgl. im selben Papyrus Z. 12 und die a.a.O., 223-224 publizierte Quittung P.Cair. SR 3732 / 29 (Nr. 6), Z. 1, 6, 10 und 14. Eine Ausnahme bildet P.Cair. SR 3732 / 22 (a.a.O., 227-228, Nr. 8), wo der Kaisername wohl erst zu Beginn der zweiten Zeile gestanden hat.

am 7. Hadrianos (= Choiak) geleistet. Diesem Datum entspricht, da ein vorangegangenes Schaltjahr zu berücksichtigen ist, der 4. Dez. 143 n.Chr. anstelle des in der Edition angegebenen 3. Dez. Das Datum der zweiten Ratenzahlung für das 9. Jahr (Z. 26), der 10. Pachon, ist in der Edition versehentlich mit dem 4. Juni 146 wiedergegeben. Tatsächlich handelt es sich um den 5. Mai dieses Jahres.

In engem Zusammenhang mit der Sammelquittung steht wahrscheinlich der als P.Prag I 40 veröffentlichte Vertrag über einen Pferdekauf⁷: Dort kauft derselbe Sotas, Sohn des Ptolemaios, in Theadelphia einen Hengst, der in P. Hamb. I 9 als Steuerzahler für seine drei Pferde auftritt. Gut möglich, daß sich unter ihnen auch das im Prager Vertrag den Besitzer wechselnde Pferd befindet, denn die früheste in der Sammelquittung vermerkte Zahlung (Z. 2-3), am 10., 11. oder 12. Mai 143 n.Chr. getätigt, liegt weniger als zwei Jahre nach dem Abschluß des Kaufvertrags am 16. Sept. 141 n.Chr.⁸

P.Hamb. I 24: Der Vertrag, in dem sich der Kleruch Ptolemaios gegenüber königlichen Beamten verpflichtet, den gesamten Ertrag des von ihm angebauten Sesams im 25. Jahr an den Staat abzuliefern und ein ihm gewährtes staatliches Darlehen (κάτεργον) im selben Jahr zurückzuzahlen, stammt nach den Lesungen und Ergänzungen der Zeilen 1-3 aus dem Monat Dios des 24. Jahres des Ptolemaios Euergetes. Der erste Dios dieses Jahres entspricht nach den chronologischen Tafeln von P. W. Pestman, P.L.Bat. XXI A, S. 163 dem 19. März 223 v.Chr., so daß sich als Abfassungsdatum des Vertrags der Zeitraum vom 19. März - 17. Apr. 223 v.Chr. ergibt, während der Herausgeber eine Datierung gegen Ende April / Anfang Mai 222 v.Chr. vorschlägt.

P.Hamb. I 25: Der Papyrus ist auf den 24. Choiak eines 9. Regierungsjahres datiert, das der Herausgeber aus paläographischen Gründen auf Ptolemaios Euergetes bezieht. Nach den Umrechnungstabellen von T. C. Skeat, *Reigns of the Ptolemies*, München² 1969 und P. W. Pestman a.a.O., S. 253 entspricht diesem Tag der 12. Febr. 238 v.Chr. und nicht der in der Edition genannte 13. Febr. 238 (237).

P.Hamb. I 32: Der Schuldschein über ein Darlehen ist am 21. Tybi des 4. Regierungsjahres Hadrians ausgestellt worden. Da das vorangehende Jahr ein Schaltjahr war, handelt es sich um den 17. Jan. 120 n.Chr. und nicht um den in der Edition angegebenen 16. Jan.

P.Hamb. I 43: Die Sitologenquittung stammt vom 24. Phaophi des 24. Regierungsjahres Caracallas. Wegen eines vorhergehenden Schaltjahres entspricht diesem Datum der 22. Okt. 215 n.Chr. anstatt des vom Herausgeber errechneten 21. Okt.

P.Hamb. I 44: Wiederum muß bei der Umrechnung der Datierung das vorangegangene Schaltjahr berücksichtigt werden. So handelt es sich bei dem 21. Choiak des 24. Regierungsjahres Caracallas nicht um den 17., sondern den 18. Dez. 215 n.Chr.

P.Hamb. I 45: Auch bei der Datierung dieser Quittung ist das vorausgegangene Schaltjahr zu beachten: Deswegen entspricht dem 28. Choiak des 24. Regierungsjahres Caracallas der 25. Dez. 215 n.Chr. und nicht der in der Edition angegebene 24. Dez.

⁷ Zur Lesung der Titulatur s. P. J. Sijpesteijn, *Aegyptus* 68 (1988) 77, zum Ausdruck ὡς φησιν (Z. 7) B. Kramer, *ZPE* 97 (1993) 142.

⁸ In P.Berl.Leihg. II 46, einem Auszug aus dem Amtstagebuch des Strategen Vegetus, der nach dem 17. Apr. 136 n.Chr. verfaßt wurde, wird ebenfalls ein Sotas, Sohn des Ptolemaios, genannt. Es handelt sich um einen Sitologen, der den ihm erteilten Auftrag, als φύλαξ seinen Kollegen, den Sitologenschreiber Chairemon, wegen Veruntreuung staatlicher Gelder zu arrestieren, ignoriert und sich mit diesem auf die Flucht begibt. Ob er mit dem oben erwähnten gleichnamigen Pferdebesitzer identisch ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Dafür spricht allerdings die Tatsache, daß die Texte in großer zeitlicher Nähe entstanden sind und die fraglichen Personen aus Theadelphia stammen.

P.Hamb. I 49: Die Quittung wurde am 8. Phaophi des 25. Regierungsjahres Caracallas ausgestellt. Dieses Datum ergibt im julianischen Kalender den 5. Okt. 216 n.Chr. Der Herausgeber datiert den Papyrus ein Jahr zu spät.

P.Hamb. I 52: Das Ausstellungsdatum der Steuerquittung ist der 2. Epeiph des 21. Kaiserjahres Caracallas. Hierbei handelt es sich um den 26. Juni 213 n.Chr., während in der Edition irrtümlich der 16. Juni vermerkt ist.

P.Hamb. I 57: Der Königseid von vier Flottensoldaten ist auf den 27. Thoth des 22. Herrschaftsjahres des Ptolemaios VI. Philometor und der Kleopatra II. datiert. Dieses Datum entspricht nach den chronologischen Tabellen von Skeat a.a.O. dem 28. Okt. 160 v.Chr. und nicht dem vom Herausgeber errechneten 29. Okt.⁹

P.Hamb. I 64: Das Pachtangebot auf sechs Aruren Land wurde am 9. Sebastos (= Thoth) des 7. Regierungsjahres Trajans abgefaßt. Dies ergibt, auf den julianischen Kalender umgerechnet, den 7. Sept. 103 n.Chr. Die in der Edition angegebene Datierung liegt ein Jahr zu spät.¹⁰

P.Hamb. I 83: Die Quittung über eine Zahlung ὑπὲρ θυρῶν καὶ ναυβίου wurde am 5. Pachon eines 19. Regierungsjahres ausgestellt, das der Herausgeber plausibel auf Antoninus Pius bezieht. Allerdings ist dann nicht 156/7, sondern 155/6 das zutreffende Jahr, das Tagesdatum der Quittung folglich der 30. Apr. 156 n.Chr.

P.Heid. Inv. G 512: Die Todesanzeige ist in ZPE 79 (1989) 229-232 publiziert worden. Da sie im 20. Regierungsjahr Trajans verfaßt wurde, ist in der Titulatur des Kaisers (Z. 23-25) außer seinen Siegestiteln auch der Ehrenname Ἄριστος zu erwarten (zum Titel s. Anm. 3), zumal er bei der Angabe des Sterbedatums in Z. 15 schon einmal genannt ist. Tatsächlich scheint mir auf Original und Photo (a.a.O., Tafel IV) noch ein kleiner Rest davon erkennbar zu sein: In Z. 24 ist zunächst vom Kaisernamen Trajan ein großes τ, darauf ein ebenso deutliches ρ und ein kleines hieran nach oben angebundenes α zu sehen. Die Kombination ρα ist gut mit der in κωμ]ογραμ-ματεύς in Z. 21 zu vergleichen. Die drei folgenden Buchstaben ιαν sind vollkommen in einer winzigen Lücke verschwunden bzw. abgerieben. Für diese Verschleifung auf engstem Raum ist die Buchstabenfolge ανικ in Γερμανικοῦ in derselben Zeile eine gute Parallele. Die Flexionsendung ου ist durch ihre spezifische Gestaltung mit nach oben offenem o und großem spitzwinkligem υ hingegen gut erkennbar. Von gleicher Art ist die Ligatur der beiden Buchstaben wiederum in Γερμανικοῦ. Hinter dem in der Edition ohne Punkte als Τραιανοῦ transkribierten Kaisernamen finden sich, direkt vor der großen Lücke, Spuren eines weiteren Buchstabens, die ich am ehesten mit einem α identifizieren möchte. Zwar ist seine Schlaufe verloren, aber die anschließend deutlich sichtbare Spitze nach oben scheint mir recht charakteristisch für diesen Buchstaben zu sein. Ein σ als Anfangsbuchstabe von Σεβαστοῦ ist hier sicherlich auszuschließen. Auch dürfte der in der Lücke zur Verfügung stehende Raum, gerade bei der Vorstellung einer stark verschliffenen Schreibweise, vollauf für beide Titel ausreichen. Folgendermaßen möchte ich daher Z. 24 transkribieren: Τρα[ιαν]οῦ Ἄ[ρί]στου Σεβασ]τοῦ Γερμανικοῦ.

P.Münch. III 80: Das Fehlen des Ehrenattributs Ἄριστος zwischen Τραιανοῦ und Σεβ[αστο]ῦ in der Kopfzeile der Kaisertitulatur erlaubt eine Einengung der Datierung auf den Zeitraum von 103-114 (Edition: 102-117)¹¹.

⁹ Der Datierungsfehler wird in der PP I unter Nr. 274 (Κυδίας) wiederholt. Beim Nachdruck des Papyrus in SB III 6261 findet sich keine Umrechnung des Tagesdatums.

¹⁰ Zur Deutung von μέτρῳ ἕκτῳ θεοῦ Εὐημερίας in Z. 21 s. ZPE 99 (1993) 66 Anm. 36, wo noch die Datierung der Edition angeführt ist.

¹¹ Das Jahr 102 scheidet aus, da Trajan den Titel Δακικός erst gegen Ende dieses Jahres erhielt und er in den Papyri erst seit Jan. / Febr. 103 auftaucht (vgl. unten Anm.17). Zum Titel Ἄριστος s. Anm. 3.

P.Münch. III 95: Der Darlehensvertrag wurde vom Herausgeber auf den Zeitraum von 102-117 datiert. Die zum Teil erhaltene Kaisertitulatur läßt eine noch weitere Einschränkung der Entstehungszeit zu: Da hinter Δακικοῦ in Z. 2 nicht der Siegestitel Παρθικοῦ genannt wird, der Trajan am 20. oder 21. Febr. 116 zuerkannt wurde (vgl. Kneißl a.a.O. [Anm. 4], S. 74), kann der im Monat Sebastos (= Thoth) abgeschlossene Vertrag nicht in den Jahren 116 und 117 geschrieben worden sein. Es sind demnach noch Datierungen in den Zeitraum 29. (30.) Aug. - 27. (28.) Sept. der Jahre 103-115 möglich.

P.Oxy. XVI 1914: Da die Ausgabenrechnung große Ähnlichkeiten mit der Endkolumne von P.Oxy. XVI 1911 aufweist, sieht der Herausgeber in der häufig genannten 5. Indiktion zu Recht das Jahr 556/7, das in P.Oxy. XVI 1911, Z. 148 durch die Erwähnung der oxyrhynchitischen Ära (233 = 202) gesichert ist. Seine Datierung von P.Oxy. XVI 1914, die die Entstehung auf das Jahr 556 begrenzt, ist jedoch zu eng, denn die Zahlungen erstrecken sich auch über das Jahr 557. Die letzte wird zwischen 11. und 19. Phaophi der 6. Indiktion geleistet (Z. 18), so daß der Papyrus in den Zeitraum vom 8.-16. Okt. 557 n.Chr. zu datieren ist.

P.Oxy. XVI 1947 und 1948: Die beiden Zahlungsanweisungen, die auf den 19. Mesore bzw. den 29. Pachon¹² einer 9. Indiktion datiert sind, wurden von J. Gascoü a.a.O. (Anm. 12), 248-50 zusammen mit P.Oxy. XXXIV 2724 und P.Lond. V 1798 einem kleinen Archiv der Großgrundbesitzerin Flavia Kyria zugeordnet. Wegen der in den letztgenannten Texten enthaltenen festen Datierungen auf den 19. Okt. 469 n.Chr. und den 19. Sept. 470 n.Chr. bezog er die 9. Indiktion mit gutem Grund auf das Jahr 470/1, sah aber, da er von einer bezüglich Anfang und Ende beweglichen Indiktion ausging, Schwierigkeiten für eine präzisere Datierung¹³. Aufgrund der Untersuchungen von R. S. Bagnall und K. A. Worp über das Indiktionensystem in Ägypten wissen wir mittlerweile, daß die Indiktion im Oxyrhynchites ab ca. 380 n.Chr., sofern sie für Datierungen verwandt wurde, wie das traditionelle ägyptische Jahr am 1. Thoth begann¹⁴. Demnach lassen sich die Daten nunmehr problemlos genau umrechnen: P.Oxy. XVI 1947 wurde am 12. Aug. 471 und P.Oxy. XVI 1948 am 24. Mai 471 ausgefertigt.

P.Oxy. XVI 2003: Da die Quittung für denselben Seemann Phib ausgestellt wurde, der die Zahlungsanweisungen P. Oxy. XVI 1947 und 1948 vornahm, denkt J. Gascoü zu Recht an eine Datierung in deren Umkreis¹⁵. Der 10. Pharmuthi der 10. Indiktion liegt jedoch nicht im März / April 471, sondern entspricht dem 5. Apr. 472 n.Chr.

P.Stras. V 332: Die von den Herausgebern vorgeschlagene Datierung (103-117) kann wegen des Fehlens des Ehrentitels Ἀρίστου vor Σεβαστοῦ in der Kaisertitulatur in Z. 10 um drei weitere Jahre eingengt werden: Die Petition wurde an einem 17. Juni der Jahre 103-114 verfaßt.

P.Stras. VI 524: Aufgrund der Lesung Φαρ[μο]ῦ(θι) in Z. 10 durch B. Kramer, P.Stras. Index Nr. 501-800, S. 106 läßt sich die Datierung der Zahlungsanweisung nunmehr präzise umrechnen: Bei dem 17. Pharmuthi des 6. Regierungsjahres Trajans handelt es sich um den 12. Apr. 103 n.Chr.¹⁶

¹² In Cd'É 47 (1972) 249 ist versehentlich 20. Pachon gedruckt.

¹³ A.a.O., 249 Anm. 1: "Je ne peux préciser au mois près la date des pièces du dossier. On sait en effet que le terme de l'indiction égyptienne est mobile".

¹⁴ S. Stud.Amst. VIII, S. 27-28 u. 68.

¹⁵ A.a.O. (Anm. 12), 249 Anm. 2.

¹⁶ Fehlerhaft ist die Umrechnung in BL VIII, S. 421 auf den 13. März 103 n.Chr.

SB VI 9448: Das in der Erstedition auf die Regierungszeit Trajans datierte Fragment mit Kaisereid enthält den Siegestitel Δακικός (Z. 11)¹⁷. Ob in der Lücke dahinter der Siegestitel Παρθικοῦ zu ergänzen ist, läßt sich wegen des fragmentarischen Charakters des Papyrus nicht sagen. Der Ersteditor A. Traversa, *Aegyptus* 33 (1953) 79 schließt es nicht aus: "Dopo Δακ[ικοῦ di l. 11 si poteva ancora leggere [Παρθικοῦ]". Daher läßt sich die Abfassungszeit des Textes auf die Jahre 103-117 beschränken.¹⁸

SB XVI 12611: Weil die Lesung der auf Trajan bezogenen Jahreszahl ἔτ[ο]υς γ in Z. 1, die eine Datierung des Kreditvertrags auf den 23. Sept. 99 n.Chr. zur Folge hat¹⁹, unvereinbar mit der Erwähnung des Ehrentitels Δακικός (Z. 3) ist, den der Kaiser erst gegen Ende des Jahres 102 erhielt (vgl. Anm. 17), schlägt A. Jördens, *ZPE* 102 (1994) 214 überzeugend die Lesung ἔτ[ο]υς [ι]ς oder möglicherweise auch ἔτ[ο]υς [ι]γ vor, um den Widerspruch aufzulösen. Allerdings entspricht dem 25. Sebastos des 16. Regierungsjahres Trajans der 22. Sept. 112 n.Chr. (nicht 115) und demselben Tag im 13. Regierungsjahr Trajans der 22. Sept. 109 n.Chr. (nicht 112).

SB XVI 12957: Der Kaufvertrag über ein eingestürztes Haus, vom Herausgeber unter Trajan datiert, weist in seiner in der entscheidenden Partie gut erhaltenen Titulatur den Titel Δακικός, nicht aber Ἄριστος und Παρθικός auf. Er wurde am 30. Gorpaios (= Epeiph) abgeschlossen, dem der 24. Juli entspricht. Da Trajan den Titel *Dacicus* gegen Ende des Jahres 102 und den des *Optimus* im Herbst 114 erhielt (s. Anm. 17 u. 3), kommt als Datierung der Urkunde jeweils der 24. Juli der Jahre 103-114 in Frage.

SB XVIII 13297: Der Papyrus ist auf den 13. Hathyr des 21. Regierungsjahres Justinians datiert. Hierbei handelt es sich wegen eines vorangehenden Schaltjahres um den 10. Nov. 547 n.Chr. anstatt des in der Edition angegebenen 9. Nov.²⁰

SPP XXII 41: Der Darlehnsvertrag wurde am 14. Thoth des 17. Herrschaftsjahres des Septimius Severus abgeschlossen. Dieses Datum entspricht dem 11. Sept. 208 n.Chr., während der Herausgeber das Jahr 210 als Datierung angibt.

SPP XXII 67, Verso: Da D. H. Samuel die Steuerliste auf dem Recto (jetzt SB XIV 11715) aufgrund der Erwähnung eines 18. Regierungsjahres (Kol. VIII, Z. 1) und des Archivzusammenhangs den Jahren 208 bis 209 zuordnen konnte²¹ — das letzte Tagesdatum (Kol. XI, Z.1), ein 30. Hadrianos, dürfte dem 26. Dez. 209 n.Chr. entsprechen —, bezog sie das im Verso genannte 2. und 3. Regierungsjahr zu Recht auf Elagabal, der als erster Kaiser nach der

¹⁷ Nach Studien von S. Mazzarino, *Epigraphica* 40 (1978) 241-246 und *RhM* 122 (1979) 173-175 erhielt Trajan den Titel *Dacicus* wahrscheinlich zwischen dem 25. und 28. Dez. 102 während seines Triumphes. Zu diesem zeitlichen Ansatz passen die Aussagen der numismatischen, epigraphischen und papyrologischen Quellen recht gut: Münzprägungen mit dem Siegestitel gibt es bereits im Dezember 102 (s. H. Mattingly, *Roman Imperial Coinage*, II, London 1926, Trajan, Nr. 45-48, 72, 444, 447-449 sowie P. L. Strack, *Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des zweiten Jahrhunderts*, Bd. I: Trajan, Stuttgart 1933, S. 24, 107-109 und Nr. 348-355). Die früheste Inschrift, die den Beinamen in der Titulatur Trajans aufführt, stammt vom 19. Jan. 103 (CIL XVI 48) und der erste papyrologische Beleg (P.Flor. I 81) aus dem Zeitraum zwischen dem 26. Jan. und dem 24. Febr. 103, während die Schreiber von P.Sarapion 8 (= SB VIII 9700, 27. Dez. 102 - 25. Jan. 103) und 14 (10. Jan. 103) ihn noch nicht verwenden. Zur Verleihung des Siegesbeinamens vgl. K. Strobel, *Untersuchungen zu den Dakerkriegen Trajans*, Bonn 1984, S. 202 und P. Kneißl, *Die Siegestitulatur der römischen Kaiser*, *Hypomnemata* 23, Göttingen 1969, S. 70-74, zum Auftreten des Titels in den Papyri P. J. Sijpesteijn, *Mnemosyne* 36 (1983) 359-366.

¹⁸ Zur Ergänzung der Titulatur s. BL VIII, S. 349 sowie Z. Packman, *ZPE* 89 (1991) 91 und 100.

¹⁹ Zur Umrechnung des Tagesdatums s. M. Richter, *ZPE* 86 (1991) 253.

²⁰ Entsprechend ist der *terminus ante quem* für die Abfassung der Petition P.Cair.Masp. III 67283 der 10. Nov. 547; vgl. die Erstedition von SB XVIII 13297.

²¹ *ZPE* 16 (1975) 252 und *BASP* 14 (1977) 162.

Regierung Caracallas ein drittes Herrschaftsjahr aufweist. Dem entspricht das Jahr 219-220.²² Das späteste in der Rechnung vorkommende Tagesdatum scheint der in Z. 275 (nach Wesselys Zeilenzählung) verzeichnete 10. Payni zu sein, der in Elagabals drittem Jahr dem 4. Juni 220 n.Chr. entspricht. Auch eine Datierung unter dem nächsten Regenten Severus Alexander ist jedoch nicht ganz auszuschließen; das letzte Tagesdatum wäre dann der 4. Juni 224 n.Chr.

SPP XXII 72: Sofern die erste Zeile fehlerfrei gelesen ist, lassen sich die Ergänzungsmöglichkeiten für die Jahresangabe auf die Ordinalzahlen von ἐν]άτου bis ἐννεακαιδεκ]άτου einschränken. Eine weitere Präzisierung durch Abschätzung des zur Verfügung stehenden Raumes ist schwierig, weil wir nicht wissen, ob das zu Beginn der Zeile ergänzte Ἔτους abgekürzt war oder nicht. Demnach stammt die Quittung aus dem Zeitraum 145-156 n.Chr.²³

SPP XXII 83: Die in der ersten Zeile des Vertrags teilweise erhaltene Angabe des Regierungsjahres erlaubt Ergänzungen zu den Ordinalzahlen zwischen ἐν]άτου und ἐννεακαιδεκ]άτου. Also ist als Datierung der 29. Mai in den Jahren 146-156 n.Chr. möglich.

SPP XXII 85: Der Veräußerungsantrag ist auf den 5. Hathyr des 13. Regierungsjahres Hadrians datiert. Dem entspricht der 1. Nov. 128 n.Chr., während der Herausgeber den Papyrus in das Jahr 119 n.Chr. setzt.²⁴

SPP XXII 86: Die Besitzanzeige wurde am 26. Phaophi des 7. Herrschaftsjahres Domitians registriert. Dieser Tag entspricht entgegen der in der Edition gegebenen Datierung auf das Jahr 86 n.Chr. im julianischen Kalender dem 24. Okt. 87 n.Chr.

SPP XXII 119: P. J. Sijpesteijn hat eine neue Lesung der ersten drei Zeilen dieser Sitologenquittung vorgelegt, aus der sich eine Datierung unter Hadrian ergibt²⁵. Allerdings handelt es sich bei dem 27. Phaophi von dessen 22. Regierungsjahr nicht um den 24. Sept. 138, sondern den 24. Okt. 137 n.Chr.²⁶

SPP XXII 122: Die Datierung dieser Quittung ὑπὲρ συμβόλου καὶ παροδίου καμήλων lautet ἕξ(ἔτους) ιζ Ἀντωνεῖνου Καίσαρος τοῦ κυρίου ἑπταμεχρί θ. Die Umrechnung des Datums durch den Herausgeber auf 164 n.Chr. wurde von A. Stein abgelehnt (s. BL III, S. 239), der die Urkunde der Regierung des Mark Aurel zuordnete und in das Jahr 177 n.Chr. setzte. E. P. Wegener, JEA 23 (1937) 224 stellte jedoch anlässlich der Veröffentlichung der Oxforder Zollquittung SB VI 9197 (20. Juni 156 n.Chr.) die enge Verwandtschaft dieser Urkunde mit SPP XXII 122 und P.Lond. II 318 (24. Febr. 157 n.Chr) fest, denn alle drei Quittungen wurden von Kastor, μισθωτῆς ἐρημοφυλακίας Προσωπίτου (καὶ Λητοπολίτου fehlt im Wiener Text), für Kamele ausgestellt. Auch bezog sie die Datierung von SPP XXII 122 richtig auf Antoninus Pius und rechnete sie in das Jahr 153-154 n.Chr. um.²⁷ Das Ausstellungsdatum der Quittung, der 9. Mecheir des 17. Regierungsjahres des Antoninus Pius, entspricht dem 3. Febr. 154 n.Chr.²⁸

²² In der gerade genannten Literatur sind die Jahre 220/1 bzw. 223/4 errechnet worden.

²³ Die richtige Ergänzung der Kaisertitulatur liegt bereits bei P. Bureth, Les Titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte, Bruxelles 1964, S. 76 vor (nicht in der BL angeführt).

²⁴ In P. J. Sijpesteijn, Nouvelle liste des gymnasiarques des métropoles de l'Égypte romaine, Zutphen 1986, Nr. 53 u. 56 ist hingegen das Jahr 129 errechnet worden.

²⁵ ZPE 40 (1980) 134.

²⁶ Zur Lesung von Z. 5 vgl. dens., ZPE 100 (1994) 266.

²⁷ Wahrscheinlich wurden ihre Bemerkungen zu SPP XXII 122 von der BL übersehen, weil sie den Text nicht mit seiner Publikationsnummer, sondern mit der Katalognummer als P.Rain. 42 bezeichnete.

²⁸ Bureth a.a.O. (Anm. 23), S. 70 ordnet den Papyrus ebenfalls der Regierung des Antoninus Pius zu.

SPP XXII 126: P. J. Sijpesteijn²⁹ hat die Lesung der Zeilen 1-2 folgendermaßen korrigiert: ἔτους α´ Μάρ[κουλ] Ἐὐτυχοῦς Ἐὐσεβοῦς. Die Möglichkeit einer exakten Datierung schloß er jedoch aus. Zu suchen ist ein Kaiser mit einem ersten Regierungsjahr in Alleinherrschaft, dessen Titulatur mit dem Namen Marcus beginnen und die Epitheta Ἐὐτυχῆς und Ἐὐσεβῆς (möglichst in dieser Reihenfolge) enthalten kann. Commodus, Caracalla und Elagabal scheiden aus, weil sie die Zählung der Herrschaftsjahre von ihren Vorgängern übernehmen und deshalb kein erstes Regierungsjahr von ihnen überliefert ist. Für eine Alleinherrschaft des Gordian I. gibt es bisher keinen sicheren papyrologischen Beleg³⁰. Ebenso kommt Gordian III. nicht in Frage, da im ersten Jahr seiner Herrschaft auch die Kaiser Pupienus und Balbinus in der Datierungsformel erwähnt worden wären³¹. Die übrigen Soldatenkaiser, die den Namen Marcus tragen, sind auszuschließen, weil keine ihrer Titulaturen sowohl mit Μάρκος beginnt als auch die Ehrentitel Ἐὐτυχῆς und Ἐὐσεβῆς enthält³². Als einzige Herrscher, die diese Bedingung erfüllen und die in ihrem ersten Regierungsjahr ohne Mitregenten sind, bleiben Macrinus und Severus Alexander übrig. Zwar gibt es keine genaue Parallele, nach der die oben zitierte Lesung ergänzt werden könnte³³, aber von beiden Kaisern existieren sowohl Titulaturen, die mit Μάρκος beginnen und die Ehrentitel Ἐὐσεβῆς und Ἐὐτυχῆς enthalten³⁴, als auch solche, die diese Epitheta in der ungewöhnlichen Reihenfolge Ἐὐτυχῆς Ἐὐσεβῆς anführen³⁵. Deshalb scheint mir eine Datierung unter einen der beiden genannten Herrscher wahrscheinlich, so daß der Papyrus aus dem Jahr 217 oder 222 stammen dürfte³⁶. Das in Zeile 9 vermerkte Datum Φαρμοῦθι α und den Monatsnamen Παχῶν in Zeile 10 möchte ich nicht für eine präzisere Datierung des Papyrus heranziehen, weil sie sich auch auf die Zahlung eines späteren Jahres beziehen können. Das Tagesdatum der ersten Zahlung dürfte am Ende der zweiten Zeile gestanden haben.

²⁹ ZPE 49 (1982) 106.

³⁰ Vgl. aber J. Rea, ZPE 76 (1989) 103-106, der anhand des Textes P.Leid.F 1948/3.4 die Hypothese aufstellt, Gordian I. sei vor seiner durch den Senat legitimierten gemeinsamen Herrschaft mit Gordian II. bereits für kurze Zeit als alleiniger Herrscher in Ägypten anerkannt gewesen.

³¹ Vgl. zu Gordian III. die bei Bureth a.a.O. (Anm. 23), S. 112 (mit Pupienus und Balbinus, 1. u. 2. Regierungsjahr) und 113 (allein, 2.-7. Regierungsjahr) sowie in M. Peachin, Roman Imperial Titulature and Chronology, A. D. 235-285, Amsterdam 1990, S. 156, Nr. 27 u. 28 bzw. S. 178-191, Nr. 131-198 angeführten Papyri.

³² Diejenigen ihrer Titulaturen, die die Ehrentitel Ἐὐσεβῆς und Ἐὐτυχῆς enthalten, fangen in der Regel mit Ἀυτοκράτωρ Καίσαρ an, während die mit Μάρκος beginnenden meist auf Καίσαρ ὁ κύριος auslaufen. Vgl. im Einzelnen zu Philipp Arabs: Bureth a.a.O. (Anm. 23), S. 113-114, Peachin a.a.O. (Anm. 31), S. 209, Nr. 75 u. S. 213, Nr. 92 u. 93 (S. 220, Nr. 143 ist der einzige papyrologische Beleg für eine Datierung allein nach dem jüngeren Philipp); zu Aemilian: Bureth, S. 117, Peachin, S. 295, Nr. 18; zu Claudius II.: Bureth, S. 121, Peachin, S. 379, Nr. 66 u. 67; zu Tacitus: Bureth, S. 123, Peachin, S. 418, Nr. 65; zu Probus: Bureth, S. 124, Peachin, S. 439, Nr. 121, S. 440-441, Nr. 132 u. 134-137.

³³ Aus diesem Grund habe ich Johannes Diethart gebeten, die neue Lesung zu überprüfen. Er ist dieser Bitte nicht nur mit großer Freundlichkeit nachgekommen, sondern hat mir auch eine Xerox-Kopie des Papyrus zugesandt, anhand derer sich Sijpesteijns Lesung zweifelsfrei bestätigen läßt.

³⁴ Bureth a.a.O. (Anm. 23), S. 106 bzw. 108.

³⁵ Macrinus: P.Stras. I 2, 14-15; Severus Alexander: P.Oxy. LII 3689 (= C.Pap.Gr. II 74 bis), 19-22.

³⁶ Eine Datierung des Papyrus unter Macrinus ist bereits von E. Van 't Dack, Commode sous les Sévères, in: G. Bonamente - N. Duval (Hgg.), *Historiae Augustae Colloquium Parisinum*, Macerata 1991, S. 332 erwogen worden: "Depuis la nouvelle leçon, ce serait la seule référence à la première année de cet empereur [Elagabal] où il ne s'agit pas d'une date rétrospective. N'aurions-nous pas affaire plutôt à un papyrus datant du règne de Macrin?"

SPP XXII 162: Die Penthemeros-Quittung wurde vom Herausgeber in das Jahr 153 n.Chr. gesetzt. Da die Arbeit vom 12. bis 16. Epeiph des 17. Regierungsjahres des Antoninus Pius geleistet wurde, ist der Papyrus jedoch auf den 10. Juli 154 n.Chr. zu datieren.

O.Elkab 89: Die von der Quittung bezeugten Zahlungen werden am 29. Phaophi und am 27. Hathyr des 11. Regierungsjahres Hadrians geleistet. Diesen Daten entsprechen der 26. Okt. und der 23. Nov. 126 n.Chr. Bei der in der Edition vermerkten Jahresangabe (116) handelt es sich um einen Schreibfehler.

O.Elkab 175: Die Steuerquittung ist an einem Tag im Pachon des 3. Regierungsjahres Hadrians ausgestellt worden. Dem entspricht der Zeitraum vom 26. Apr. - 25. Mai 119 n. Chr., während die Herausgeber irrtümlich April / Mai 118 errechnet haben.